

VERORDNUNG DER STADT AUGSBURG ÜBER DEN FRÜHJAHR- UND HERBSTPLÄRRER

vom 08.01.2013 (ABl. vom 25.01.2013, S. 29)

Änderungsverordnung vom	Amtsblatt der Stadt Augsburg vom	Geänderte Bestimmungen	Wirkung vom
19.03.2015	27.03.2015, S. 66	§§ 4 und 8	03.04.2015

Die Stadt Augsburg erlässt auf Grund von Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstraf- und Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 2010 (GVBl. S. 169), folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Verhalten auf dem Festgelände; Rettungswege
- § 3 Verbote
- § 4 Verkehr auf dem Festgelände
- § 5 Kinder- und Jugendschutz
- § 6 Lärmschutz
- § 7 Anordnungen
- § 8 Zuwiderhandlungen
- § 9 Ausnahmeregelungen
- § 10 Inkrafttreten; Geltungsdauer

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt örtlich für das im beiliegenden Plan gekennzeichnete Festgelände auf dem Kleinen Exerzierplatz mit der Flurnummer 4582/17.
- (2) Diese Verordnung gilt für den Zeitraum des Frühjahrs- und Herbstplärrers, geregelt durch die Benutzungssatzung für diese Veranstaltungen. Sie gilt für das Festgelände von 00.00 Uhr bis 24:00 Uhr.

§ 2 Verhalten auf dem Festgelände; Rettungswege

- (1) Auf dem Festgelände hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Den Anordnungen der Polizei ist Folge zu leisten.
- (2) Alle Zugänge und Ausgänge des Festgeländes sowie die festgelegten Rettungswege sind ständig freizuhalten.
- (3) Unbefugten ist es untersagt, sich zwischen 0:30 Uhr und 6:00 Uhr auf dem Festgelände aufzuhalten oder dieses zu betreten. Als Unbefugt gilt, wer nicht mit dem Betrieb des Festgeländes in unmittelbarem Zusammenhang steht oder tätig ist.

§ 3 Verbote

- (1) Auf dem Festgelände ist verboten,
 1. Waffen jeder Art, sowie Gegenstände, die als Hieb-, Stoß oder Stichwaffen oder Wurfgegenstände verwendet werden können, mitzuführen,
 2. Gas- oder Pfeffersprühdosen sowie ätzende oder färbende Substanzen mitzuführen,
 3. erkennbar nicht für Besucher zugelassene Bereiche, wie Wohnwagen- oder Lagerplätze, zu betreten,
 4. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten,
 5. bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben,
 6. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlagenteile, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern und andere Begrenzungen zu besteigen oder zu übersteigen,

7. Feuer zu machen oder leicht brennbare Stoffe sowie pyrotechnische Gegenstände mitzuführen oder abzubrennen,
 8. außerhalb der genehmigten Flächen Waren feilzubieten, zu betteln und zu hausieren, sowie musikalische und künstlerische Darbietungen vorzuführen,
 9. ohne besondere Erlaubnis Flugblätter, Flugschriften oder Reklamezettel zu verteilen, Zettel oder Plakate anzuschlagen, Reklameballone zu verteilen oder aufsteigen zu lassen, Werberaketen abzuschießen oder Plakate und Transparente zu tragen,
 10. Hunde und andere Tiere mitzuführen oder laufen zu lassen,
 11. Laserpointer mitzuführen oder zu verwenden,
 12. Glasflaschen mitzubringen oder außerhalb genehmigter Schankflächen auf dem Festgelände mitzuführen rassistische, fremdenfeindliche, homophobe, gewaltverherrlichende oder rechts- bzw. linksradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten, Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen oder Gesten zu diskriminieren sowie rassistisches, fremdenfeindliches, homophobes, gewaltverherrlichendes oder rechts- bzw. linksradikales Propagandamaterial mitzuführen,
 13. Schutzwaffen oder Gegenstände mit sich zu führen, die als Schutzwaffen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren,
 14. in einer Aufmachung teilzunehmen, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern,
 15. Gegenstände mit sich zu führen, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern.
- (2) Es ist verboten, erkennbar alkoholisiert oder unter Drogeneinfluss stehend das Festgelände zu betreten.
 - (3) Während des in § 1 Abs. 2 genannten Zeitraumes ist es untersagt, alkoholische Getränke aller Art auf das Festgelände mitzubringen oder außerhalb genehmigter Schankflächen auf dem Festgelände mitzuführen.
 - (4) Das Uniform- und politische Kennzeichenverbot des Art. 23a Landesstraf- und Verordnungsgesetzes, das Schutzwaffen und Vermummungsverbot des Art. 16 Bayerisches Versammlungsgesetz, die sprengstoffrechtlichen Verwendungs- und Abrennverbote für pyrotechnische Gegenstände und die waffenrechtlichen Führungsverbote für Waffen, Anscheinwaffen und bestimmte tragbare Gegenstände, insbesondere nach §§ 42, 42a WaffG bleiben unberührt.

§ 4 Verkehr auf dem Festgelände

- (1) Während der Betriebszeiten ist auf dem Festgelände das Mitführen von Fahrrädern und anderen sperrigen Fahrzeugen, der Verkehr mit Fahrzeugen aller Art sowie mit rollenden Sportgeräten (z. B. Inlineskates, Skateboards, Rollschuhe, Roller) verboten.
- (2) Abweichend von Abs. 1 sind der Lieferverkehr mit Ausnahmegenehmigung auf der Grundlage der Betriebsatzung der Veranstaltung sowie der Notfallverkehr zulässig.
- (3) Die Nutzung von Kinderwägen und Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Behinderten dienen (z. B. Rollstühle), ist zugelassen.

§ 5 Kinder- und Jugendschutz

Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person ist die Anwesenheit auf dem Festgelände ab 20:00 Uhr nicht gestattet.

§ 6 Lärmschutz

Durch Musikdarbietungen, Lautsprecherdurchsagen und sonstige akustische Signale oder Geräusche darf ein gemäß VDI-Richtlinie 2058 zu bestimmender Wirkpegel von max. 85 dB (A), gemessen direkt vor dem jeweiligen Geschäft, nicht überschritten werden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Grenzwerte.

§ 7 Anordnungen

- (1) Die Stadt Augsburg kann zum Vollzug dieser Verordnung erforderliche weitere Anordnungen für den Einzelfall zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum, Sittlichkeit oder Besitz erlassen.
- (2) Den damit zusammenhängenden Weisungen der Polizei und der Beauftragen der Stadt Augsburg ist Folge zu leisten.

§ 8 Zuwiderhandlungen

- (1) Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen
 1. § 2 Abs. 1 auf dem Festgelände andere schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,

2. § 2 Abs. 2 Zu- und Ausgänge des Festgeländes oder Rettungswege verstellt,
 3. § 2 Abs. 3 sich unbefugt auf dem Festgelände aufhält oder dieses betritt,
 4. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
 5. § 3 Abs. 2 erkennbar alkoholisiert oder unter Drogeneinfluss stehend das Festgelände betritt,
 6. § 3 Abs. 3 alkoholische Getränke mitbringt oder mitführt,
 7. § 4 Abs. 1 Fahrräder und andere sperrige Fahrzeuge mitführt oder das Festgelände mit Fahrzeugen oder rollenden Sportgeräten befährt.
 8. § 6 durch Musikdarbietungen, Lautsprecherdurchsagen oder sonstige akustische Signale bzw. Geräusche die festgesetzte Höchstlautstärke überschreitet,
 9. § 2 Abs. 1 Satz 2 oder § 7 einer vollziehbaren Anordnung nicht nachkommt bzw. zuwiderhandelt.
- (2) Personen die gegen diese Verordnung verstoßen, können vom Festgelände verwiesen und mit einem Zutrittsverbot belegt werden.
- (3) Andere Straf- oder Bußgeldvorschriften, insbesondere über die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen oder die einschlägigen Vorschriften des Waffenrechtes bleiben unberührt.

§ 9 Ausnahmeregelungen

- (1) Die Stadt Augsburg kann im Einzelfall zur Vermeidung von Härtefällen Ausnahmen von Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.
- (2) Von dem Verbot nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 sind ausgenommen Waffen und Gegenstände der Schausteller, die in genehmigten Schießständen oder Wurfbuden Verwendung finden.
- (3) Von dem Verbot nach § 3 Abs. 1 Nr. 10 sind ausgenommen Hunde und andere Tiere der Schausteller, sofern diese während der täglichen Betriebszeiten des Plärrens ausbruchsicher im Wohnwagen gehalten werden.

§ 10 Inkrafttreten; Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.* Sie gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Augsburg über den Frühjahrs- und Herbstplärrer vom 16.11.2005 (ABl. S. 219) außer Kraft.

* Inkrafttreten der Verordnung betrifft die ursprüngliche Fassung vom 08.01.2013 (ABl. vom 25.01.2013, S. 29)